

## **Gemeinde Raschau-Markersbach**

### **Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Raschau-Markersbach (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 16. November 2017 mit Beschluss-Nr. 180/2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt Umfang und Inhalt der Sauberhaltungs- und Reinigungspflicht sowie die Pflichten bei der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen und Gehwegen in der Gemeinde Raschau-Markersbach.

##### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweiligen geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrradverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und selbständige Geh- und Radwege.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

## **II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Gehwege**

### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Gehwege mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Fäkalien oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen,

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben zu schütten oder einzuleiten.

(3) Von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor sie auf öffentliche Straßen auffahren, grob von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen zu säubern. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die aus Baustellen oder ähnlich verschmutzten Grundstücken ausfahren.

(4) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **III. Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, öffentliche Straßen und Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

### **§ 5 Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße angrenzen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter sowie diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ganz oder teilweise ausüben.

Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Baulast stehende, nicht genutzte unbebaute Flächen getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(2) Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### **§ 6 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Gehwege und Schnittgerinne öffentlicher Straßen zu reinigen.

(2) Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die öffentliche Straße (Gehweg) der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

(4) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Verpflichtete eine Entscheidung durch die Gemeinde beantragen.

(5) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

### **§ 7 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit, und Kostentragung**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Verpflichteten haben die Reinigungsflächen nach Bedarf und Witterung mindestens einmal monatlich, bei Bedarf nach jeder größeren Verschmutzung, zu reinigen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Durchführung der Reinigungsarbeiten nicht gestattet.

(3) Werden die Reinigungsflächen nach der Schneeschmelze erstmalig gereinigt, erfolgt der Abtransport des Kehrortes durch den gemeindlichen Bauhof. Termin und Durchführungshinweise werden im Mitteilungsblatt und/oder an den gemeindlichen Verkündungstafeln rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Die Kosten der Reinigung sind vom Verpflichteten zu tragen. Ausgenommen davon sind die Kosten gemäß Absatz 3 für den Abtransport des Kehrgutes.

#### **IV. Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

##### **§ 8 Übertragung der Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe dieser Satzung Gehwege von Schnee zu beräumen und die Sicherungsflächen bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

##### **§ 9 Verpflichtete und Gegenstand**

(1) Die in § 5 Abs. 1 bis 3 genannten Festsetzungen zu den Verpflichteten gelten analog.

(2) Gegenstand des Schneeräumens und des Streuens sind die in § 2 Abs. 2 definierten Gehwege.

(3) Die Festsetzungen des § 6 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

##### **§ 10 Umfang des Schneeräumens und der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte, Ausführungszeiten**

(1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee und Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel auf mindestens 1,20 m, im Übrigen auf eine maximal mögliche Breite zu räumen. Soweit zumutbar, sollen Schnee und Eis auf dem Grundstück des Verpflichteten gelagert werden. Ist dies nicht möglich, sind Schnee und Eis auf dem restlichen Teil des Gehweges bzw. am Rand der Fahrbahn abzulagern.

Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Die geräumten Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist.

(2) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehbahnen und Sicherungsflächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, dass sie ohne Gefahr von Fußgängern benutzt werden können. Zum Streuen ist Material, wie Sand und Splitt zu verwenden. Das Abstumpfen mit Asche ist verboten.

(3) Als Ausführungszeit wird wochentags die Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen die Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr festgesetzt. Das Schneeräumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(4) Alle sich im Bereich der Verpflichteten befindlichen Unter- und Überflurhydranten und der Zugang zu ihnen sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten.

(5) Es dürfen nur solche Werkzeuge und Hilfsmittel zum Schneeräumen verwendet werden, die eine Beschädigung der Fußwege, Bordsteine und Straßen ausschließen.

(6) Es ist verboten, Schnee und Eis zum Zwecke des schnelleren Auftauens auf die Fahrbahn zu werfen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gewährt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

Befreiungen vom Verbot nach § 3 können nach Antragstellung nur gewährt werden, wenn die umgehende Reinigung gewährleistet wird.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG dar und können nach § 52 Abs. 2 des SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dieser Satzung eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt
- b) die ihm nach § 6 und § 7 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt
- c) entgegen § 8 die Sicherungsflächen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Markersbach vom 22.02.1995 außer Kraft.

Weiterhin tritt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Raschau vom 20.03.1996 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 06.Dezember 2017

Frank Tröger  
Bürgermeister